

Zeitschrift: Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische Geschichte, Landes- und Volkskunde

Herausgeber: F. Pieth

Band: 9 (1904)

Heft: 6

Artikel: Die Bestrebungen behufs Errichtung einer kantonalen Gebäudeversicherung für Graubünden [Fortsetzung]

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-895276>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Bündnerisches Monatsblatt.

(Neue Folge.)

Herausgegeben von Kantonsarchivar S. Meißer in Chur.

IX. Jahrgang.

Nr. 6.

Juni 1904.

Erscheint am 20. jeden Monats. — Preis für die Schweiz jährlich 3 Fr., für das Ausland (Weltpostgebiet) 3 Mark. — Abonnements-Aannahme durch alle Postbureaus des In- und Auslandes, sowie durch die Expedition in Chiers. — Insertionspreis für die einspaltige Petitzeile 10 Cts.

Inhalt. Die Bestrebungen behufs Errichtung einer kantonalen Gebäudeversicherung für Graubünden (Fortsetzung). — Ein ungedruckter Brief des Generals Masséna über die Einnahme der Luziensteig etc. — Chronik des Monats April (Schluß). — Chronik des Monats Mai.

Die Bestrebungen behufs Errichtung einer kantonalen Gebäudeversicherung für Graubünden.

Der „Vorschlag des Großen Rates zur Errichtung einer Brandversicherungsanstalt“ lautet weiter:

Dritter Abschnitt.

Schätzung der Gebäude..

1. Jedem Eigentümer steht es frei, seine Gebäude nach Belieben zu schätzen, sollte aber die Verwaltung der Anstalt den Anschlag zu hoch finden, so ist sie berechtigt, eine Schätzung durch unparteiische nach dem Abschnitt I § 6 enthaltenen Bestimmungen ernannte Sachverständige zu verlangen. Die darüber ergehenden Unkosten werden zu den Verwaltungskosten geschlagen.

2. Sollte dann der Eigentümer diese Schätzung zu gering oder die Verwaltung sie noch immer zu hoch finden, so ist sowohl der eine als der andere Teil berechtigt, eine Revision durch drei andere nach oben angeführter Vorschrift ernannte Sachverständige zu verlangen, bei deren Ausspruch es dann sein Bewenden hat, und die zugleich entscheiden werden, ob die wegen der Revision ergangenen Kosten von

der Anstalt oder von dem Eigentümer allein getragen, oder in welchem Verhältnis sie zwischen denselben verteilt werden sollen.

3. Die Schätzungspreise sollen immer in Summen bestimmt werden, die mit zehn Gulden dividiert aufgehen. — Brüche von Kreuzern in den Beiträgen werden als ganze Kreuzer berechnet.

Vierter Abschnitt.

Schätzung des Brandschadens.

1. Die Schätzer werden auf die Weise, wie Abschnitt 1 Art. 6 bestimmt ist, ernannt. Die Kosten der ersten Schätzung trägt die Verwaltung, über diejenigen einer allfälligen Revision sprechen die Schätzer wie Abschnitt III Art. 2.

2. Als gänzlich abgebrannt ist ein Gebäude anzusehen, wenn es dermaßen beschädigt worden, daß es nach dem Urteil der Schätzer von ebenem Boden wieder aufgebaut werden muß. In diesem Fall wird der Schaden nicht geschätzt, sondern der Ersatz nach dem Versicherungsanschlag geleistet.

3. Ist das Gebäude nicht gänzlich abgebrannt, so muß durch die Schätzung bestimmt werden, zum wievielten Teil es abgebrannt sei.

4. Sowohl die Verwalter als der Eigentümer können Revision der Schätzung fordern. Wobei es gehalten werden soll, wie Abschnitt Art. 2 vorgeschrieben steht.

5. Bei der Schätzung des Brandschadens kommt auch der wegen dem Löschen z. B. durch Niederreißen u. s. w. sowohl an den brennenden als andern versicherten Gebäuden verursachte Schaden in Betrachtung.

Sollten nicht versicherte Gebäude zur Rettung von versicherten durch Einreißen Schaden leiden, so kann ein Beitrag nach Umständen und nach vorhergegangener eidlicher Schätzung aus der Affekuranz-Kassa geleistet werden.

6. Wenn nicht sogleich nach der Feuersbrunst eine genaue und genügende Untersuchung statt gehabt hat, wie das Unglück entstanden; ob durch Nachlässigkeit, Nichtbeobachtung polizeilicher Verordnungen, oder gar durch vorsätzliche Anlegung, so soll dieses bei Gelegenheit der Schätzung mit Beiziehung der Schätzer geschehen.

7. Ueber die Schätzung muß ein umständliches Protokoll errichtet, die Nummer des Gebäudes, sowie der Namen des Eigentümers darin bemerkt und von dem Eigentümer und den Schätzern unterschrieben werden.

8. Dieses Protokoll, sowie dasjenige der Untersuchung wegen

der Entstehung des Brandes, wird den durch die Verwaltung ernannten Schätzern zur Ueberbringung an ihre Committenten zugestellt.

Fünfter Abschnitt.

Entschädigung.

1. Die Entschädigung für erlittenen Brandschaden kommt allen denjenigen zu statten, deren versicherte Gebäude ohne ihre Schuld oder Veranlassung, durch das Feuer beschädigt oder verzehrt werden. Mit Ausnahme jedoch der im Abschnitt 1 Art. 11 benannten Fälle.

Sie beschränkt sich aber einzig auf den an den Gebäuden selbst erlittenen Schaden, mit Ausschluß von Waren, Fahrnissen, Vieh u. s. w. und kann den Schätzungsanschlag des Gebäudes nie übersteigen.

2. Von jeder Entschädigung bleiben hingegen gänzlich ausgeschlossen, diejenigen, welche ihre Gebäude absichtlich anzünden, dazu wissentlich beitragen, oder wenigstens Mitwisser und der Schuld geständig oder überwiesen sind. Sie unterliegen der gesetzlichen Bestrafung und haften, so weit es ihre Umstände erlauben, für allen, sei es der Versicherungsanstalt oder Andern veranlaßten Schaden. Wäre aber auf dem versicherten Gebäude eines solchen Mordbrenners ein Kapital versichert, so wird solches, jedoch nur bis zum Betrag des im Schätzungs-Kataster eingeschriebenen Wertes, oder der Schadensschätzung, wenn das Gebäude nicht gänzlich abgebrannt ist, und insoferne er aus der Brandstätte und dem Ertrag der allfällig geretteten Baumaterialien nicht bezahlt werden kann, auch mit Abzug des Beitrages, den der Abgebrannte nach dem Wert seiner Gebäude selbst zu leisten hat, von der Versicherungs-Kassa vergütet.

3. Diejenigen, welche durch ihre eigene oder ihrer Angehörigen, Dienstboten und andern Hausgenossen erwiesene oder eingestandene Sorglosigkeit oder Nichtbeachtung allfällig bestehender Polizei-Verordnungen zu einer Feuersbrunst Anlaß geben, sind zwar nicht zum Voraus von aller Unterstützung von Seiten der Versicherungsanstalt ausgeschlossen; sie sollen aber nach Maßgabe ihrer Schuld in eine angemessene Buße verfällt, oder die ihnen nach Verhältnis des eingeschriebenen Werts ihrer Gebäude zukommende Vergütung beschränkt werden. Wenn in solchen Fällen Contestationen entstehen, so hat die ordentliche Zivilgerichtsbehörde auf dem gewöhnlichen Wege Rechtens darüber abzusprechen.

4. Brandschäden, die ein dritter verursacht hat (mit Ausnahme wie Abschnitt 1 Art. 11) vergütet die Versicherungsanstalt, welcher es unbenommen bleibt, den Täter auf rechtllichem Wege zu suchen.

3. Die Entschädigung wird in folgenden Raten geleistet:

$\frac{1}{3}$ sogleich nach endlicher Bestimmung des Schadens,

$\frac{1}{3}$ wenn der Dachstuhl aufgesetzt,

$\frac{1}{3}$ wenn das Gebäude vollendet ist.

Wenn aber der Brandbeschädigte nicht wieder bauen will, so erhält der Hypothekengläubiger die Entschädigung erst innert Jahresfrist nach erfolgter endlicher Schätzung, bleibt aber während des alsdann laufenden Termins zu den Beiträgen verpflichtet.

6. Die Vergütung kann nach obigen Bestimmungen bei der Verwaltungskassa, mit Abzug des dem Beschädigten selbst nach dem Wert seiner versicherten Gebäude obliegenden Beitrages, erhoben werden.

Sechster Abschnitt.

Einrichtung des Reservefonds.

1. Die laut Abschnitt II. Art. 1 zur Bildung eines Reservefonds zusammengeschossenen Gelder, so wie die davon abfließenden Zinsen sollen während dieser Zeit nicht angegriffen, sondern unter hinlänglicher Sicherheit zu billigen Zinsen angelegt werden.

Die Kantonskassa hat unter diesen Bedingungen den Vorzug vor jedermann.

Nach Verfluß dieser zehn Jahre mag der Reservefond nur alsdann angegriffen werden, wenn Brandentschädigungen vorkommen, die einen höheren Beitrag als eins vom Tausend des versicherten Gebäudewertes erfordern würden. Sollte jedoch (welches Gott verhüten wolle!) sich ein so großes Brandunglück ereignen, daß auch mit dem Beitrag eins vom Tausend und der Beihülfe des Reservefonds dasselbe noch nicht gedeckt wär, so muß der Beitrag der Teilnehmer nach Erfordernis der Umstände erhöht werden.

Siebenter Abschnitt.

Einleitungs-Anstalten.

1. Sogleich nach Beendigung des Großen Rats wird der Kleine Rat die Grundsätze, nach welchen eine Brandversicherungsanstalt errichtet werden soll, durch den Druck zu Jedermanns Kenntniß bringen und besonders sämtlichen löbl. Gemeinden mit dringender Anempfehlung und Aufforderung sich über den allfälligen Beitritt innert einem zu bestimmenden Termin zu erklären, zufertigen.

2. Wenn hinlängliche Beitrittserklärungen einkommen, so wird er das zur Direktion und Verwaltung erforderliche Personal ernennen, über seine Verrichtungen instruiren, eine den Bemühungen angemessene

Entschädigung für dasselbe festsetzen und dann demselben die eingekommenen Erklärungen übergeben, um dieselben zu ordnen und ihm mit Ende des Jahres eine Uebersicht vorzulegen.

3. Die Kommission hat alsdann die zur Einschreibung nötigen Tabellen drucken zu lassen und an die Gemeinden und Partikularen, welche der Versicherungsanstalt beitreten wollen, mit Anberäumung eines Termins zur Ausfüllung und Wiedereinsendung derselben zu verteilen, oder kann auch, wo sie es nötig findet, Abgeordnete in die Gemeinden schicken, um die Aufnahme zu veranstalten.

4. Alle Gebäude einer Ortschaft, die ganz oder größtenteils der Versicherungsanstalt beitreten will, müssen ohne Ausnahme mit fortlaufenden Nummern bezeichnet werden. Die Nummer, der Name des Besitzers, die Dimension des Gebäudes, ob selbiges gemauert, von Holz oder Kieglspan erbaut, ob es Gewölbe habe, mit Ziegeln, Platten oder Schindeln bedeckt sei, ob eine, besondere Feuersgefahr veranlassende Handlung darin getrieben werde u. s. w. muß in die Tabellen eingetragen, und so wie das Hauptgebäude auch alle Nebengebäude besonders beschrieben werden.

5. Wenn die Schätzung aller zu einer Gemeinde gehörigen versicherten Gebäude im Reinen ist, so wird ein Lagerbuch nach den aufgenommenen Tabellen errichtet, und es steht jeder Gemeinde frei, eine Abschrift davon für sich nehmen zu lassen.

6. Aus allen eingekommenen Schätzungstabellen wird ein allgemeines Schätzungs-Lagerbuch errichtet, welches dann den Maßstab angibt, nach welchem die Beiträge der Teilnehmer zu bestimmen sind.

7. Die Einleitungs-, Verwaltungs-, Schätzungskosten u. s. w. werden von der Kantons-Kassa, jedoch nur als Vorschuß, bestritten, und bei dem ersten eintretenden Fall der Vergütung eines Brandschadens mit dem Beitrag erhoben und zurückerstattet.

* * *

Unter dem 3. August hat der Kleine Rat, nachdem der Große Rat bereits durch den Abscheid vom 4. Juli auf den Vorschlag aufmerksam gemacht hatte, dieser letztere mit folgendem uns über die Intentionen des Großen Rates besser aufklärenden Ausschreiben den Ehrfamen Räten und Gemeinden mitgeteilt:

Hochgeachtete Herren,

Getreue, liebe Bundesgenossen!

Das gegenwärtige Ausschreiben, von welchem die Ehrf. Räte und Gemeinden in dem Abscheid des Hochlöbl. Großen Rats vom

4. Juli die Voranzeige erhalten haben, ist durch die bei Veranstaltung genügender Uebersetzungen des Entwurfs einer allgemeinen Brandversicherungsanstalt in drei andere im Kanton gangbare Sprachen gefundenen Schwierigkeiten verspätet worden.

Indem wir nun Euch, U. H. H. G. L. B., diesen Entwurf zufertigen, glauben wir denselben noch mit einigen Bemerkungen begleiten zu sollen.

Ihr werdet aus den beiden ersten Artikeln im ersten Abschnitt des Entwurfs ersehen, daß der Beitritt zu der Brandversicherungsanstalt jeder Gemeinde und jedem Partikularen freigestellt ist, und demnach diejenigen, welche beitreten, eine eigene, von unsern politischen Verhältnissen unabhängige, zu einem besonderen Zweck verbundene Gesellschaft bilden, daß aber, um das Interesse dieser, ihrem wohlthätigen Zweck nach für den Staat selbst wichtigen Gesellschaft und eines jeden ihrer Mitglieder zu sichern, die Verwaltung der Anstalt unter die Oberaufsicht und Garantie der Regierung hat gestellt werden müssen. Bei der Bestimmung im 13. Artikel des ersten Abschnittes, daß die Versicherungsanstalt nicht eher in Wirksamkeit trete, als bis sich so viele Teilnehmer zum Beitritt erklärt haben, daß der Wert ihrer versicherten Gebäude nach dem Anschlag derselben wenigstens fünf Millionen Gulden Bündnerwährung betrage, liegt die Betrachtung zum Grunde, daß einer geringern Anzahl von Teilnehmern die Vergütung eines großen Brandschadens, dergleichen besonders in diesem Jahre sich einige eignen haben ¹⁾, zu schwer fallen würde.

Zu wünschen wäre es daher, daß sich die sämtlichen Besitzer von Gebäuden in unserm Kanton zur Teilnahme an der Brandversicherungsanstalt bewogen finden möchten, wobei sich dann mit einiger Wahrscheinlichkeit das Doppelte jener festgesetzte Summe des Wertes der versicherten Gebäude oder doch eine dem Zwiefachen sich annähernde Summe ergeben möchte, und die jeweiligen Beiträge zur Vergütung erfolgender Brandschäden um vieles verringert werden würden.

Es läßt sich auch um so mehr eine allgemeine oder doch sehr zahlreiche Teilnahme an der beabsichtigten Anstalt erwarten, als in der Mitte des Hochlöß. Großen Rates nicht nur viele Geneigtheit für dieselbe geäußert, sondern auch von mehreren Ehrenmitgliedern aus bestimmtem Auftrag ihrer Hochgerichte, Gerichte oder Gemeinden auf die Einführung derselben angetragen worden ist.

¹⁾ Im Jahre 1822 sind u. a. die Gemeinden Fläsch und Remüs beinahe ganz eingeeäschert worden.

Da der Kleine Rat von der obersten Kantonsbehörde angewiesen ist, sämtliche löbl. Gemeinden unter dringender Anempfehlung aufzufordern, sich über den Beitritt in einem zu bestimmenden Termin zu erklären, so glaubt er diesem Auftrag, nach dem Sinne desselben, dadurch zu entsprechen, daß er diesen Termin auf den 1. November dieses Jahres festsetzt.

Er erwartet demnach zuversichtlich, daß spätestens bis dahin sowohl alle diejenigen ganzen Gemeinden, die sich zur Teilnahme vereinigen, als auch, wenn eine Gemeinde sich nicht einstimmig zum Beitritt geneigt finden sollte, alle Angehörige derselben, welche beitreten wollen, ihre Erklärung an der Kleinen Rat einsenden werden, um beurteilen zu können, ob die Anstalt zu Stande kommen kann, und er die weiter nötigen Vorkehrungen dazu zu treffen hat.

Da aber diese Beurteilung hauptsächlich auf der Kenntnis des Wertes, den die zu versichernden Gebäude betragen werden, beruht, so ist es erforderlich, daß sowohl beitretende ganze Gemeinden, als Partikularen, zugleich mit der Anzeige ihrer Teilnahme, vorläufig auch den Wert aller ihrer zu versichernden Gebäude, so wie sie dieselben für einmal selbst anschlagen, dem Kleinen Rat bekannt machen, wobei übrigens die im dritten Abschnitte des Entwurfes über die allfällig nötige Berichtigung solcher Anschläge enthaltenen Bestimmungen vorbehalten bleiben.

Sobald der Kleine Rat aus den ihm zukommenden Erklärungen entnommen haben wird, daß der ihm von den Beitretenden angegebene Wert ihrer Gebäude die Summe von fünf Millionen erreicht, wird er den Gemeinden und Partikularen, die sich zum Beitritt erklären, gedruckte Tabellen zufertigen lassen, in welche sie alle die nähern, ihre Gebäude betreffenden Angaben einzutragen haben, um nach denselben ein alle nötigen Bestimmungen enthaltendes Lagerbuch einzurichten, welches bei der Vergütung vorfallender Brandschäden zur Richtschnur zu dienen hat.

Der Hochlöbl. Große Rat hat bei Erörterung des Entwurfes zur Brandversicherungsanstalt, die im Ganzen als Vertrag zwischen den Beitretenden anzusehen ist, gefunden, daß einige Artikel desselben allgemeine Zivil- oder privatrechtliche Verhältnisse betreffen und demnach die Genehmigung der Ehrf. Räte und Gemeinden erheischen. Wir lassen zu dem Ende diese Artikel²⁾ in der Beilage Nr. 1 noch

²⁾ Es sind die Art. 14 und 15 des ersten und die Art. 3 und 7 des zweiten Abschnittes.

besonders abdrucken, um Eure Erklärung darüber nach dem angeführten Resapitulationspunkt zu vernehmen, deren Einsendung wir mit den Mehren über den großrätlichen Abscheid auf den 1. Oktober wo immer möglich gewärtigen.

Die Löblichen Hochgerichts- und Gerichtsobrigkeiten werden beauftragt, die in hinreichender Anzahl ihnen mitkommend zugefertigten Abdrücke des ganzen Entwurfes der Brandversicherungsanstalt ungesäumt an die Vorsteher der einzelnen Gemeinden in ihrer Gerichtsbarkeit mit der Weisung abzusenden, dieselbe allen Gemeindsgenossen, Gebäudebesitzenden, Angehörigen und Einwohnern bekannt zu machen, die Anzeigen ihres Beitrittes zur Anstalt und den Anschlag ihrer zu versichernden Gebäude beförderlichst einzufordern und dem Kleinen Räte einzusenden.

In der Erwartung, daß die sämtlichen Löbl. Obrigkeiten diesen Aufforderungen Genüge leisten und dadurch zur Beförderung einer heilsamen Anstalt beitragen werden, empfehlen wir Euch, U. S. S. S. G. L. B. samt uns Gottes gnädiger Obhut. (Unterschriften.)

(Schluß folgt.)

Ein ungedruckter Brief des Generals Masséna über die Einnahme der Luziensteig und die Gefangennahme der Oestreicher in Chur durch die Franzosen am 6. und 7. März 1799.

Im „Petit Marseillais“ vom 2. Januar 1904 wurden vier ungedruckte Briefe des Generals Masséna, des Oberbefehlshabers der französischen Armee im Jahre 1799, veröffentlicht. In der Einleitung teilt der Herausgeber derselben, Jean Servien, mit, daß die betreffenden Briefe an Xavier de Ricard, Deputierter von Toulon in der ersten Nationalversammlung, hernach Generalkommissär des Direktoriums bei der Verwaltung des Departementes von Var und 1799 Generalpräfekt des Jferegebietes, gerichtet waren und sich heute im Besitze eines direkten Nachkommen jenes Staatsmannes befinden.

Auf freundschaftlichem Wege gelangte die betreffende Nummer des „Petit Marseillais“ in den Besitz der tit. Redaktion des „Freien Rätier“, und diese war so freundlich, sie auf Wunsch dem Unterzeichneten zur Verfügung zu stellen zum Zweck einer Veröffentlichung im „Bündner Monatsblatt“. Von etwelchem Interesse für uns ist allein der vierte Brief, datiert Coire, le 24. ventôse de l'an VII (14. März 1799).